

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wagenfeld

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld folgende Satzung beschlossen:

Die Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzungsänderung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweiligen weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wagenfeld vom 06.12.2000 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 11a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ortsfeuerwehren Wagenfeld und Ströhen können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 05.12.2018 in Kraft.

Wagenfeld, den 04.12.2018

gez. Kreye, Bürgermeister (LS)